

1 ΠΥΚΙΟΓΩΠΙΥΠΟΞΟΙΚΗΡΓΟΙΣ
 2 ΟΧΠΙΓΟΙΣΟ)ΥΠΙΣ)ΔΙΣΔ 10
 3 ΗΡΓΟΙΣΦΥΣΗΙΡΔΟΙΟΥΥΠΙΟ
 4 ΣΞΟΙ)ΧΓΟΙΥΥΗΣΞΣΙΥΠΙΟΥΠ
 5 ΙΥΥΧΓΟΙΥΠΙΣΥΠΗΟΙΣΗ
 6 ΗΟΙΣΔΓ)ΣΙΥΠΙΥ))ΑΗΙΧΣΥΓ
 7 ΗΙΥΦΣΓΗΙΣΥΣΠΟΙΥΦ)ΗΙΟ 15
 8 ΠΙΣΓΟΙΓΨΙΥΙΟΟΥΙΓΟΙΧΟ)Υ
 9 ΨΣΠΙΗ)ΙΣΓΟΙΥΓΔΟΗΙΣΓΟΙΧΟΥ
 10 ΥΗΙΥΦΣΓΗΟΙΗΣΟΗΗΙΥΦΣΓΗΙΣ)
 11)ΗΗΙΥ))ΑΗΙΧΣΥΙ)ΚΟΙΥ)
 12 ΣΧΣΓΦΙΓΗΠΟΙΣΔΠΙΥΠΙΣΦΥ 20

Auch aus dieser zeitlich wie örtlich von der vorhergehenden abliegenden Inschrift scheint hervorzugehen, daß der Gott Großgrundbesitzer war. Martaditen weihen diese Tafel dem Almaḡah von HRN auf Geheiß des Almaḡah Herrn von 3UM, der sie beauftragt, sich betreff der Talgründe von 3RHK^m mit Almaḡah von HRN ins Einvernehmen zu setzen.¹ Dies sowohl wie die Entscheidung, die ihnen das Almaḡahorakel von HRN eröffnet, sind nur unter der Voraussetzung verständlich, daß die Martaditenfamilie, in deren Namen S:DLH spricht, bezüglich dieser Ländereien vom Tempel abhing, vielleicht von ihm damit belehnt war. Rätselhaft bleiben die Kompetenzverhältnisse, denen zufolge Almaḡah, Herr von 3UM, die Leute an seinen Kollegen von HRN weist. Vielleicht waren die Agenden, welche jene Domäne betrafen, vom Ressort des einen Tempels in das des anderen übergegangen und damit der Anlaß gegeben, daß nun mit Almaḡah von HRN ein neues Abkommen getroffen werden mußte.

Außer 3RHK^m wird noch eine zweite Domäne, MTU, genannt. Auch sie war, wohl in ähnlicher Weise wie 3RHK^m, im Besitz (nicht Eigentum) der Martaditen (Z. 12). MTU scheint Feldkultur und 3RHK^m Gartenkultur gehabt zu haben (Z. 9 f.

¹ „Festzusetzen die Bestimmungen ihrer Talgründe von 3RHK^m mit Almaḡah von HRN.“